

Service Geschäftsbedingungen (SGB)

Stand: 19.01.2021

1. Geltungsbereich

Diese Service Geschäftsbedingungen (SGB) gelten für alle Wartungsverträge und Wartungsvereinbarungen die im Zusammenhang mit Wartung, Service und der Reparatur von Flurförderzeugen stehen.

2. Laufzeiten und Kündigungsfrist

a) Wartungsvereinbarung

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 12 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Vertragspartner unter einer Einhaltung einer Frist von 1 Monat kündigen.

b) Wartungsvertrag

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Mindestlaufzeit beträgt 36 Monate. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit können beide Vertragspartner unter einer Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres kündigen. Unterbleibt die Kündigung, verlängern sich Wartungsverträge um jeweils weitere 12 Monate.

Kündigt der Auftraggeber die Wartungsvereinbarung oder den Wartungsvertrag, so hat er die bis dahin erbrachten Leistungen einschließlich der Aufwendungen für bestellte und bereits beschaffte Ersatzteile zu bezahlen.

3. Preise

a) Nach frühestens 6 Monaten Laufzeit erhöht sich die vom Auftraggeber zu zahlende Wartungspauschale und ÖNORM-Überprüfung jeweils zum Jänner. Preisanpassungen erfolgen gemäß der Veränderung des Kollektivvertrages der eisen- und metallverarbeiteten Industrie, mind. jedoch gemäß dem von Statistik Austria veröffentlichten Verbraucherpreisindex (VPI). Dabei wird der letzte vor der Anpassung verlaubliche Prozentsatz herangezogen. Die angepassten Preise werden kaufmännisch gerundet.

b) Die für Reparaturen oder sonstige Leistungen anfallenden Stundensätze und Fahrtpauschalen werden zu den letztgültigen Listenpreisen verkauft, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Preise werden einmal jährlich marktkonform angepasst.

c) Ersatzteile werden zu den jeweils gültigen Listenpreisen verkauft, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist. Diese Preise werden regelmäßig marktkonform angepasst.

d) Leistungen außerhalb der TOYOTA Öffnungszeiten werden mit den üblichen Überstundenzuschlägen berechnet.

e) Wird vor Ausführung einer Reparatur ein Kostenvoranschlag gewünscht, so muss der Auftraggeber dies ausdrücklich verlangen. Kostenvoranschläge sind grundsätzlich unverbindlich. Bei gültiger Wartungsvereinbarung oder gültigem Wartungsvertrag ist der Aufwand bis zu 30 Minuten kostenfrei.

f) Sofern nichts anderes vereinbart wurde, sind sämtliche Rechnungen netto bei Rechnungserhalt zahlbar. Ab Fälligkeit ist der Auftragnehmer (Toyota Material Handling Austria) berechtigt, Verzugszinsen in der Höhe von 8 %-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der OeNB zu berechnen.

4. Wartung und Reparatur

Die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten ist allein dem Auftragnehmer vorbehalten. Sollten Reparaturen erforderlich sein, so erfolgen diese nach vorheriger Einverständniserklärung des Auftraggebers. Material und Zeitaufwand für die Reparaturen werden gesondert in Rechnung gestellt. Für nicht vom Auftragnehmer bezogene Ersatzteile, Schmier- oder Hilfsmittel wird keine Haftung übernommen. Ersatzteile, die speziell für einen Auftrag bestellt oder angefertigt werden müssen, können nicht zurückgegeben werden.

Dem Auftraggeber obliegt die fachgerechte Entsorgung sämtlicher im Rahmen des Technikereinsatzes angefallener Altteile und Öle sowie sonstiger Stoffe, sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die Servicetechniker des Auftragnehmers werden nach Beendigung der Arbeiten eine Aufstellung über alle erbrachten Leistungen elektronisch vorlegen, die vom Auftraggeber im Sinne der Fertigstellungsmittelteilung zu unterschreiben sind. Auch die Zusendung der Rechnung gilt als entsprechende Mitteilung. Die Abnahme hat binnen zwei Wochen nach Mitteilung zu erfolgen. Hat der Auftraggeber die vereinbarten Service- bzw. sonstige vertraglichen Leistungen nicht ausdrücklich schriftlich beanstandet oder ist die Abnahme nicht fristgerecht erfolgt, gilt die vertragliche Leistung als ordnungsgemäß abgenommen.

5. Pflichten des Auftraggebers

Dem Auftraggeber obliegt die Bereitstellung von technischen Hilfeleistungen, insbesondere zur kostenlosen und ausreichender Bereitstellung von Hilfspersonal, Hilfsmitteln und erforderlichen Transportmitteln sowie von Verbrauchsstoffen (z.B. Strom, Gas, Diesel, Wasser usw.) und sonstigen benötigten Betriebsmitteln einschließlich der entsprechenden Anschlüsse für die erforderliche Zeit. Die Hilfskräfte haben den Weisungen der vom Auftragnehmer mit der Durchführung der Arbeiten betrauten Personen Folge zu leisten. Für die bereitgestellten Hilfskräfte übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung.

Der Auftraggeber stellt die Geräte zum vereinbarten Termin und für die Dauer der Durchführung des Service, der Reparatur oder anderer Leistungen im gereinigten Zustand bereit. Der Servicetechniker kann seine Arbeit sofort nach Ankunft und ohne Verzögerung beginnen.

Die Prüflasten zur Überprüfung des Hubwerkes und der Gabeln werden von Auftraggeber zur Verfügung gestellt.

Der Auftraggeber unterweist die Servicetechniker über bestehende Sicherheitsvorschriften, soweit diese von Bedeutung sind und trifft notwendigen Maßnahmen, die zum Schutz von Personen und Sachen notwendig sind.

Der Auftraggeber teilt Toyota Material Handling Austria GmbH unverzüglich mit, wenn gegen ihn ein Insolvenzantrag gestellt worden ist. Gleiches gilt auch für Insolvenzanträge gegen verbundene Unternehmen des Auftraggebers, sofern diese in Besitz der Geräte gelangt sind. Anfallende gesetzliche Vertragsgebühren trägt der Auftraggeber.

6. Außerordentliche Kündigung

Der Auftragnehmer hat das Recht, die Wartungsvereinbarung oder den Wartungsvertrag zur Gänze oder für einzelne Geräte mit sofortiger Wirkung aufzulösen, wenn:

- der Auftraggeber gegen wesentliche Bestandteile dieser SGB's verstößt,
- der Auftraggeber mit der Bezahlung einer oder mehrerer Rechnungen trotz Mahnung mehr ein Monat in Verzug ist,
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Auftraggebers derart verschlechtern, dass eine Zahlung nach Ansicht des Auftragnehmers als gefährdet erscheint,
- die Wartungsvereinbarung oder der Wartungsvertrag auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben und Auskünfte zustande gekommen ist,
- der Auftraggeber seinen Sitz ins Ausland verlegt.

7. Leistungsstörungen

Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere für Folgeschäden oder entgangenen Gewinn, sind ausdrücklich ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften beruhen. Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleiben hiervon unberührt.

8. Schadenersatz

Bei außerordentlicher Kündigung des Auftragnehmers, die der Auftraggeber zu vertreten hat, bei vorzeitiger Beendigung durch den Auftraggeber (siehe Punkt 2.) oder bei Nichtdurchführung der vorgeschriebenen Wartungen, ist der Auftraggeber verpflichtet, den dem Auftragnehmer hieraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Diesen Schaden vereinbaren die Parteien mit 50% der fälligen Wartungspreise auf nicht durchgeführten Wartungen innerhalb der vereinbarten Vertragslaufzeit.

9. Allgemeine Bestimmungen

Der Auftraggeber zeigt dem Auftragnehmer einen Wechsel seines Firmensitzes sowie Änderungen in der Rechtsform seines Unternehmens unverzüglich an.

Mit Abschluss der jeweiligen Wartungsvereinbarung oder des Wartungsvertrages gilt die Erlaubnis zu Probefahrten der Geräte als erteilt. ÖNORM Überprüfung von Mann-Hoch Geräten dürfen gemäß AM-VO nur durch Ziviltechniker durchgeführt werden. Die Kosten dafür übernimmt der Auftraggeber, soweit diese nicht bereits im Leistungsumfang des jeweiligen Vertrages oder Vereinbarung enthalten sind.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Rechte und Pflichten aus der jeweiligen Wartungsvereinbarung oder dem Wartungsvertrag auf Dritte zu übertragen.

Bei Übernahme von Fremdfabrikaten in eine Wartungsvereinbarung oder Wartungsvertrag kann je Typ bzw. Zustand der Geräte eine vorherige Prüfung nötig sein. Kosten für die Prüfung und allfällige Aufbereitung trägt der Auftraggeber.

Für Gewährleistung, Eigentumsvorbehalt und Schadenersatzansprüche gelten die letztgültigen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB's) des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, bestehende Preise bei Änderung gesetzlicher Bestimmungen, bei Einführung neuer Steuern oder sonstigen Gebühren/Abgaben entsprechend anzupassen.

10. Nebenabreden

Nebenabreden bedürfen zwingend der Schriftform. Diese wird hiermit ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart.

11. Gerichtsstand

Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss des UN Kaufrechtes. Gerichtsstand für Streitigkeiten der Parteien aus dem Vertrag ist Wiener Neustadt.

12. Wirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser SGB's unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Gesamtvertrages nicht. Die Vertragsparteien werden dann an einer Regelung mitwirken, die dem wirtschaftlich Gewollten nahekommt.

Toyota Material Handling Austria GmbH

Firmensitz: Griesfeldstraße 3 • 2351 Wr. Neudorf • Austria
Tel. +43 (0) 505 70-0
Niederlassung: Roseggerstraße 104 • 4614 Marchtrenk • Austria
Tel. +43 (0) 505 70-0
toyotabt@at.toyota-industries.eu • www.toyota-forklifts.at

UID ATU 24934506 • ARA 4472
EORI-Nr. ATEOS 1000012978
FB 107842 1 • FB-Gericht Wiener Neustadt
BNP PARIBAS FORTIS SA/NV • Kto.: 101 318 301 00 • BLZ: 18100
IBAN: AT52 1810 0101 3183 0100 • BIC: GEBAAATWW